

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung

vom 11.09.1982 (Stand 21.06.2018)

Art. 1 *Name und Sitz*

Die «Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung» (Gesellschaft) ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern¹⁾.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die Gesellschaft:

- a. fördert das Interesse für die rechtlichen und sprachlichen Probleme der Gesetzgebung und deren gesellschaftliche Auswirkungen;
- b. fördert das Verständnis für die besonderen Probleme der mehrsprachigen Gesetzgebung unseres Bundesstaates;
- c. führt Seminare und Kurse zur Aus- und Weiterbildung im Bereich Gesetzgebung durch und macht das Angebot an solchen Seminaren und Kursen bei interessierten Kreisen bekannt;²⁾
- d. berät Institutionen und Personen bei der Redaktion von Erlassen;
- e. beteiligt sich an der nationalen und internationalen Weiterentwicklung der Theorie der Gesetzgebung;
- f. fördert die Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse im Bereich der Gesetzgebungslehre.

² Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

¹ Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie andere Institutionen sein.

² Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Art. 4 *Organe*

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;

¹⁾ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015

²⁾ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2005

- c. die Revisionsstelle;¹⁾
- d. ...²⁾

Art. 5 *Mitgliederversammlung*

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen.

² Die Mitgliederversammlung:

- a. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b. wählt die Revisionsstelle;³⁾
- c. genehmigt den Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung und nimmt die Rechnung ab;
- d. legt die Mitgliederbeiträge fest;
- e. nimmt Stellung zu Grundsatzproblemen der Gesetzgebung;
- f. verabschiedet die Richtlinien für das Arbeitsprogramm.

Art. 6 *Vorstand*

¹ Dem Vorstand gehören an: der Präsident/die Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Quästor/die Quästorin und mindestens sechs weitere Mitglieder.

² Der Präsident oder die Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, der Quästor oder die Quästorin und der Sekretär oder die Sekretärin bilden den Ausschuss.

³ Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zustehen. Insbesondere:

- a. beruft er die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor;
- b. bestimmt er die Aufgaben des Ausschusses;
- c. klärt er den Bedarf an Aus- und Weiterbildung im Bereich Gesetzgebung ab und schliesst mit interessierten Anbietern Leistungsvereinbarung über die Durchführung von Kursen und Seminaren;⁴⁾
- d. bestellt er Arbeitsgruppen und umschreibt ihren Auftrag;
- e. legt er das Arbeitsprogramm nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung fest;
- f. beschliesst er die Ausgaben;

¹⁾ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2018

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015

³⁾ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2018

⁴⁾ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015

- g.* vertritt er die Gesellschaft nach aussen;
- h.* erstellt er alle zwei Jahre einen Bericht über die Geschäftsführung.

⁴ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

⁵ Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Die Berufung ist an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.¹⁾

Art. 6a *Ausbildungsrat*

...²⁾

Art. 7 *Einnahmen*

¹ Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- a.* Mitgliederbeiträge;
- b.* Zuwendungen;
- c.* Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2000

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015